Benutzungsordnung

für die

K i n d e r t a g e s s t ä t t e

Himmelweit

der

Ortsgemeinde

Gau-Bischofsheim

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Träger	Seite 3
§ 2	Aufgaben	Seite 3
§ 3	Aufnahme	Seite 3, 4 und 5
§ 4	Abmeldung	Seite 5
§ 5	Ausschlussgründe / Kündigung	Seite 5
§ 6	Schließung der Einrichtung	Seite 6 / Anhang 1 Schließungstage
§ 7	Elternbeiträge	Seite 7
§ 8	Aufsichtspflicht	Seite 7
§ 9	Versicherungen	Seite 7 und 8
§ 10	Belehrung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Seite 8 / Anhang 2 (2 Seiten)
§ 11	Hinweise zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder einschl. Belehrung gem. § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit dem Merkblatt „Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln“	Seite 9 / Anhang 3 (2 Seiten) und Anhang 4 (1Seite)
§ 12	KiTa-Beirat	Seite 9
§ 13	Elternmitwirkung durch die Eltern-Versammlung und den Elternausschuss	Seite 10
§ 14	Anerkennung der Benutzungsordnung	Seite 10 / Anhang 5 (2 Seiten)
§ 15	In-Kraft-Treten	Seite 11

Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätte Himmelweit der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

Für die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim stehende Kindertagesstätte Himmelweit wird nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Träger

(1) Die Gemeinde ist gemäß § 5 (2) „Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege" (KiTa-Zukunftsgesetzes), welches das Kindertagesstättengesetz zum 01.07.2021 ablöst, Träger der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung für die Kinder ihrer Einwohner*innen unterhalten.

§ 2
Aufgaben

(1) Für die Kindertagesstätte gilt das KiTa-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) In der Kindertagesstätte sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln.
Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in einer Kindertagesstätte dazu beitragen, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anzuregen und die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern.

(3) Die Kindertagesstätte bietet allen Kindern die gleichen Entwicklungschancen. Im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten sollen Entwicklungsrückstände ausgeglichen werden.

§ 3
Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten, i.d.R. zum 01. des Monats.
Darüber hinaus werden von dem Träger die jeweiligen Stichtage in Bezug auf den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz berücksichtigt.

(2) Zum 01.07.2021 ergibt sich gem. § 14 (1) KiTa-Zukunftsgesetz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Es wird ebenfalls geregelt, dass im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen, angeboten werden muss. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden.

Kinder, die nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, können nur bis zum Beginn der Essensausgabe in der Einrichtung bleiben. Eine zusätzliche Betreuungsgruppe für nicht mitessende Kinder ist in dem bestehenden Konzept personell nicht umsetzbar und auch gesetzlich nicht gefordert.

(3) Aufnahmeberechtigt sind die Kinder, deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnung in der Trägergemeinde gemeldet sind (= Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes).

(4) Kann der Bedarf an Ganztagsplätzen (auf die es keinen Rechtsanspruch gibt) in den Alterskohorten 0-2 Jahren und 2-6 Jahren nicht gedeckt werden, erfolgt die Aufnahmeentscheidung in der Rangfolge der nachstehenden Priorisierungsliste:

a) besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes aus sozialen Gründen
b) Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte sind alleinerziehend **und** berufstätig / studierend bzw. in einer Ausbildung / selbstständig
c) Berufstätigkeit / Studium oder Ausbildung / Selbstständigkeit **beider** Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten – gestaffelt nach Umfang der Arbeitszeit.
d) Geschwisterkinder

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung bzw. Selbstauskunft bei Selbstständigen oder des aktuell gültigen Studentenausweises und ggf. Seminarplänen sowie Vorlesungsverzeichnisse des Studierenden. Die Nachweise sind jährlich und unaufgefordert von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zu Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres der Kindertagesstättenleitung neu vorzulegen.

Alle Änderungen sind unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Stellen sich die Aufnahmevoraussetzungen für den Ganztagsplatz als unrichtig heraus oder fallen diese nachträglich, z.B. durch Elternzeit weg, kann der Ganztagsplatz nach § 5 der Benutzungsordnung in einen 7 Stunden Platz umgewandelt werden.

(5) Nach der Aufnahme erfolgt die Betreuung der Kinder in den Angebotsformen entsprechend der vom Landesjugendamt erteilten Platzstrukturen und der jeweils gültigen Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte.

(6) Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte verfällt nicht, wenn sich Eltern entscheiden, den Eintritt in die Kindertagesstätte zu verschieben, weil er dem individuellen Entwicklungsstand und damit dem Wohl des Kindes entgegensteht.

(7) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe aller von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmeunterlagen in der Kindertagesstätte und die Anerkennung des pädagogischen Konzeptes und des Eingewöhnungskonzeptes.

(8) Der gem. § 34 (10a) Infektionsschutz Gesetz (IfSG) erforderliche schriftliche Nachweis, dass zeitnah **vor** der Aufnahme eine ärztliche Beratung auf einen vollständigen, altersgemäßen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo) ausreichender Impfschutz erfolgt ist, kann durch Vorzeigen der dem Untersuchungsheft anhängigen **„Teilnehmerkarte“** erbracht werden.

Der **Masernschutz** ist seit dem 1. März 2020 **verpflichtend** für alle Kinder, die mindestens **1 Jahr** alt sind. Er kann durch den **Impfpass** oder eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.
Kinder, die keinen ausreichenden Masernschutz nachweisen, dürfen in der Kindertagesstätte nicht betreut werden!

(9) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte beginnt für das Kind und die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit einer Eingewöhnungszeit, die in jeder Einrichtung durch ein Eingewöhnungskonzept geregelt und verpflichtend ist.

(10) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(11) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im laufenden Kindertagesstättenjahr, wenn freie Plätze in dem gewünschten Betreuungsangebot bzw. der Angebotsform und erforderlichen Alterskohorten zur Verfügung stehen.
Dabei darf die genehmigte Gesamtzahl der Plätze für die Einrichtung im Rahmen der erteilten und gültigen Betriebserlaubnis nicht überschritten werden.

§ 4
Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist nur mit Wirkung zum Monatsende möglich. Sie hat durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form bei der Kindertagesstätte der Trägergemeinde zu erfolgen.

(2) Hat ein Kind länger als eine Woche ohne Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht besucht, wird sein Platz mit Beginn des folgenden Monats nicht mehr freigehalten; das Kind gilt als abgemeldet.
Die Zahlungspflicht eines evtl. Elternbeitrags oder des Beitrags zum Mittagessen und Verpflegung bleibt für den laufenden Monat bestehen.

Der Träger kann den freien Platz vom Beginn des folgenden Monats an wieder anderweitig vergeben.

(3) Bei Umzug der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf eine Betreuung des Kindes nur bis zum Ende des Umzugsmonats. In berechtigten Ausnahmesituationen, die in jedem Fall einzeln durch den Träger zu überprüfen sind, kann das Kind **befristet und bei freien Kapazitäten**, **d.h. es steht kein ortsansässiges Kind mit Rechtsanspruch auf der Warteliste**, auch über diesen Zeitraum hinaus in der Einrichtung bleiben.

§ 5
Ausschlussgründe / Kündigung

(1) Der Träger kann ein Kind von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen bzw. den Platz kündigen, wenn insbesondere

a) durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht

oder

b) andere Personen durch das Kind oder sein Verhalten gefährdet sind

oder

c) die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann

oder

d) die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Verzug sind

oder

e) durch die Platzvergabe an ortsfremde Kinder Plätze für ortseigene Kinder nicht mehr zur Verfügung stehen

oder

f) unlösbare Konflikte zwischen den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und dem Kindertagesstättenpersonal in der Umsetzung der für die KiTa gültigen Konzeption bestehen

oder

g) wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

(2) Die Kündigung / der Ausschluss nach § 5 (1) a - g erfolgt schriftlich vom Träger und wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende wirksam.

(3) Bei Umzug der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf eine Betreuung des Kindes grundsätzlich nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Der Träger kann in diesem Fall den Vertrag entsprechend schriftlich kündigen. Ausnahmen können in berechtigten Fällen und freien Kapazitäten, s. § 4 (3) geprüft werden.

§ 6
Schließung der Einrichtung

Die Schließungstage der Kindertagesstätte ergeben sich aus dem **Anhang 1** zu der Benutzungsordnung.

Darüber hinaus können sich zwingende Gründe, z.B. Anordnung des Gesundheitsamtes oder fehlende Betriebserlaubnis, für eine Schließung der Kindertagesstätte durch den Träger ergeben.

§ 7
Elternbeiträge

(1) Der Träger hat die zur anteiligen Deckung der Personalkosten zu erhebenden Elternbeiträge in einer Satzung geregelt.

(2) Für Mittagessen und Verpflegung in der Tageseinrichtung wird ein gesonderter Beitrag nach § 26 (4) des KiTa Zukunftsgesetzes erhoben.

§ 8
Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

(2) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit an eine/n Erzieher*Innen und holen das Kind nach Beendigung der Betreuungszeit bei einem/er Erzieher*in wieder in der Einrichtung ab.

(3) **Die Aufsichtspflicht des Erziehungspersonals beginnt erst mit der Übergabe des Kindes durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten an eine/n Erzieher*in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und mit Verlassen der Einrichtung bzw. des Grundstücks.**

(4) Sollte das Kind ausnahmsweise oder regelmäßig alleine nach Hause gehen dürfen oder von anderen Personen als den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten abgeholt werden, muss dafür eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt werden.

Damit Kinder alleine kommen oder nach Hause gehen dürfen, bedarf es einer Absprache und Zustimmung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und der Erzieher*Innen.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen in oder außerhalb der Kindertagesstätte (z.B. Ausflüge, Feste, Grillen usw.) an denen die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit ihren Kindern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen oder den von ihnen bestimmten erwachsenen Begleitpersonen.

§ 9
Versicherungen

(1) Unfallversicherung

Kinder in den Kindertagesstätten unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Betreuungsart eintreten, einschließlich des Weges von und zur Kindertagesstätte. Unternehmungen außerhalb des Kindertagesstätten-Bereiches sind ebenfalls versichert.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach.

Eventuelle Schäden sind umgehend der Kindertagesstättenleitung zu melden.

(2) Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der beim Gemeindeversicherungsverband in Köln bestehenden Haftpflichtversicherung ist auch der Betrieb der Kindertagesstätten versichert.
Somit besteht u.a. Versicherungsschutz bei Verursachung von Drittschäden, soweit diese durch Kinder während des Besuchs der Einrichtung verursacht werden.
Darüber hinaus sind eigene Garderobenschäden der Kinder mitversichert.

Eventuelle Schäden sind umgehend der Kindertagesstättenleitung zu melden.

§ 10
Belehrung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gem. § 34 (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist in Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten.

(2) Kindertagesstätten sind Gemeinschaftseinrichtungen (GE) im Sinne dieses Gesetzes, s. § 33 IfSG.

(3) Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat nach § 34 (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten über die Pflichten nach Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren.

(4) **Anhang 2** (Seite 1 und 2) zur Benutzungsordnung, das **„Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz"** unterrichtet die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei Vorliegen einer gem. § 34 IfSG vorliegenden Erkrankung.

(5) Den **Erhalt** des **„Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz"** die Kenntnisnahme und Anerkennung bestätigen die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift auf **Anhang 5** zur Benutzungsordnung.

§ 11

Hinweise zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder – einschließlich Belehrung gem. § 42 IfSG mit dem Merkblatt „Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln"

(1) Die Verpflegung in Gemeinschaftseinrichtungen ist eine über den privaten Bereich hinausgehende Maßnahme. Das Herstellen, Behandeln und die Abgabe von Lebensmitteln in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ist nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit der Lebensmittelhygiene – Verordnung (LMHV) einer gewerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit gleichgestellt.

(2) In Gemeinschaftseinrichtungen gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Ebenso unterliegt dieser Bereich dem EU-Lebensmittelhygienerecht, siehe Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 = Basisverordnung zur Lebensmittelhygiene und Nr. 852/2004 = Teil des sogenannten EU-Hygienepakets.

(3) Den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten werden folgende Informationen zusammen mit der Benutzungsordnung ausgehändigt:

a) **Anhang 3** (Seite 1 und 2)
„Hinweise zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder" einschl. der Belehrung zu Tätigkeitsverboten gem. § 42 Infektionsschutzgesetz.

b) **Anhang 4**
Einverständniserklärungen zum Umgang mit Lebensmitteln.

Kenntnisnahme und Einverständnis der in Anhang 3 und Anhang 4 erläuterten Sachverhalte werden mit der **Unterschrift** auf **Anhang 5** der Benutzungsordnung bestätigt.

§ 12

KiTa-Beirat

Gem. § 7 KiTa-Zukunftsgesetz ist in jeder Kindertagesstätte ein Elternbeirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger, die KiTa-Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen.

Für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit gilt die jeweils aktuelle Landesverordnung.

§ 13
Elternmitwirkung
durch die Elternversammlung und den Elternausschuss

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstättenpersonal und den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte. Sie setzt voraus, dass beide Partner sich kennen und respektieren, d.h, dass die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des Kindertagesstättenpersonals und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen, Strukturen und Methoden anerkennen und das Kindertagesstättenpersonal, die Erziehungsvorstellungen der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten ernst nimmt und ihrer sozialen Situation Rechnung trägt. Berechtigte Ansprüche und Wünsche beider Partner müssen daher ernsthaft mit dem Ziel diskutiert werden, Lösungen zu finden.
Letztlich bleibt jedoch die Verantwortung des Trägers und der Erzieher*innen der Kindertagesstätte für die Arbeit unberührt.

Gem. § 9 (1) KiTa-Zukunftsgesetz wirken die Eltern und Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder durch die Elternversammlung und den gewählten Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagesstätte mit.

Für die Elternmitwirkung in der Elternversammlung und dem Elternausschuss gilt die jeweils aktuelle Landesverordnung.

§ 14
Anerkennung der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzungsordnung bildet die Grundlage der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern, Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte.

(2) Die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Himmelweit der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim in der jeweils gültigen Fassung, wird den Eltern und Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt und mit ihrer Unterschrift auf **Anhang 5** zur Benutzungsordnung anerkannt.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Himmelweit der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Himmelweit der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim vom 18.11.2014 ihre Gültigkeit.

Gau-Bischofsheim, den 16.09.2021

Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

als Träger

der Kindertagesstätte

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

Anhang 1 zur Benutzungsordnung

Schließungstage

für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

Himmelweit

Die Einrichtung bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

Rosenmontag

Freitag nach Fronleichnam

3 Teamtage im Jahr*

2 Wochen während der Schulferien*

Betriebsausflug*

Abschlussfahrt nach Nieder-Wiesen der Kindergartenabgänger ab Donnerstagnachmittag 13.30 Uhr und den gesamten Freitag*

2 Säuberungstage (Putztage)*

Vom 23. Dezember bis Neujahr

- **Die genauen Daten werden über den Jahresplaner oder dem Mailverteiler bekannt gegeben.**

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind mit einer **ansteckenden Erkrankung** die Kindertagesstätte oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Kinder, Erzieher, Lehrer oder Betreuer anstecken. Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen nach dem Infektionsschutzgesetzt** unterrichten. Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun.
Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohlergehen der Kinder, des Personals und in Ihrem eigenen Interesse.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertagesstätte oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE)** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, deren Übertragung in Deutschland eher unwahrscheinlich ist;

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- , Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Der Arzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt eine Ansteckung schon, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Ihr Kind kann bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren.**

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach der Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb geregelt, dass die **„Ausscheider"** von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Kindertagesstätte oder andere GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr nicht erkranktes Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertagesstätte oder einer anderen GE für Ihr Kind als Überträger besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihren Haus- oder Kinderarzt

o d e r an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

„Hinweise zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder"

Bei Kindergartenfesten dürfen folgende Lebensmittel mitgebracht werden:

- Abgepackte, versiegelte, vakuumierte Wurst-, Fleisch- und Käsewaren, die mit Haltbarkeitsdatum versehen sind - **Temperaturbeachtung** –
- Würstchen im Glas mit MHD (Mindesthaltbarkeitsdatum)
- Unbelegte Brötchen, Brezeln und Brote - eingetütet -
- Marmelade oder ähnlicher Brotbelag im ungeöffneten Glas mit MHD
- Durchgebackener Kuchen, z.B. Marmor-, Zitronen-, Nuss-, Käsekuchen, eingesunkener Apfel- und Kirschkuchen, Streuselkuchen, Nussecken , Amerikaner, Plätzchen, Hefekuchen auch mit Obst, wenn dieses durchgebacken wurde.
- Frische Tomaten, Paprika, Karotten, Zwiebeln, Maiskolben, Kartoffeln z. B. für Rohkost oder zum Grillen bei Sommerfesten.
- Frisches Obst

Elternmitwirkung bei folgenden lebensmittelrelevanten Aktionen:

- Mithilfe am Gartengrill und
- Mithilfe in der Kindergarten-Wirtschaftsküche, **wenn eine Belehrung zu Tätigkeitsverboten gem. § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgt ist mit dem nachstehenden**

Merkblatt „Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln"

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Vor allem in:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnissen daraus
- Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis
- Fischen, Krebsen oder Weichtieren und Erzeugnissen daraus
- Eiprodukten
- Säuglings- oder Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnissen
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalaten, Marinaden, Mayonnaisen, anderen emulgierten Soßen,
- Nahrungshefen

können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren.

Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder –vergiftungen schwer erkranken.

In Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall), ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen
- Shigellen
- enterohämorrhagische Escherichia-coli-Bakterien
- Choleravibrionen.

Wenn Sie diese Bakterien ausscheiden (ohne dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.
- Typisch für **Cholera** sind **milchigweiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat

Ihres Arztes oder Ihrer Ärztin in Anspruch!

Anhang 4 zur Benutzungsordnung

Einverständniserklärungen der

Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten

1. In der Einrichtung, die mein Kind besucht, werden gelegentlich Koch- und Backprojekte durchgeführt, an denen mehrere Kinder gemeinsam mit der Erziehungskraft kleine Speisen/Gerichte herstellen, beziehungsweise kochen, wie z.B.:

   - Plätzchen oder Kuchen backen
   - Würstchen erhitzen
   - Obstsalat herstellen
   - Obstquark zubereiten
   - Bratkartoffeln rösten
   - Pudding zubereiten
   - Gemüsesuppe kochen
   - Nudeln mit Tomatensoße kochen

   und ähnliches.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein Kind / unser Kind daran teilnimmt sowie die zubereiteten Speisen verzehren darf.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, die Kindertagesstätte sofort zu informieren, wenn mein / unser Kind an Durchfall, an einer infektiösen Hautkrankheit oder anderen infektiösen Erkrankungen leidet, da das Kind dann von der Teilnahme am „Koch- und Backprojekt" ausgeschlossen werden muss.

****

2. Mit dem **Anhang 3** zur Benutzungsordnung wurde ich / wurden wir informiert, welche Lebensmittel oder Speisen von den Eltern und Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten an Festen und Feiern zum gemeinsamen Verzehr mitgebracht werden dürfen.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein Kind / unser Kind am Verzehr dieser Speisen oder Lebensmittel teilnimmt.

Ausfertigung für die

Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten

Anerkennung der Benutzungsordnung

Ich / Wir habe/n die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Himmelweit der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim zur Kenntnis genommen.

Mit meiner / unserer Unterschrift erkenne/n ich / wir diese an.

* * * * * * * * *

Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (siehe Anhang 2), sowie den Anhang 3 „Hinweise zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder" einschl. der Belehrung zu Tätigkeitsverboten gem. § 42 Infektionsschutzgesetz entsprechend dem Merkblatt „Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln" und die dazugehörigen Einverständniserklärungen (siehe Anhang 4) habe/n ich / wir mit der Benutzungsordnung erhalten; mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme bestätigt und das Einverständnis zu Anhang 4 erteilt.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten

Anhang 5 zur Benutzungsordnung Seite 2/2

Ausfertigung der Kindertagesstätte

für das Kind / die Kinder _____

Bitte Name und Vorname/n eintragen

Anerkennung der Benutzungsordnung

Ich / Wir habe/n die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Himmelweit der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim zur Kenntnis genommen.

Mit meiner / unserer Unterschrift erkenne/n ich / wir diese an.

* * * * * * * * *

Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (siehe Anhang 2), sowie den Anhang 3 „Hinweise zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder" einschl. der Belehrung zu Tätigkeitsverboten gem. § 42 Infektionsschutzgesetz entsprechend dem Merkblatt „Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln" und die dazugehörigen Einverständniserklärungen (siehe Anhang 4) habe/n ich / wir mit der Benutzungsordnung erhalten; mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme bestätigt und das Einverständnis zu Anhang 4 erteilt.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten

Bitte in der Kita Himmelweit abgeben! D A N K E